



EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN

**REGLEMENT BETREFFEND
WOHNUNGSEXPERTE DER
GEMEINDE ZWINGEN**

(Beschluss des Gemeinderates)

(In Kraft seit 2. Mai 2006)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 Gemeindegesetz und auf das kantonale Reglement betreffend Wohnungsexperte in den Gemeinden vom 7. Mai 1974:

Art. 1 Bestimmung des Experten

Die Gemeinde ernennt einen Wohnungsexperten. In der Regel ist dies ein Mitglied des Gemeinderates.

Art. 2 Tätigkeit

¹ Bei Ein- oder Auszug des Mieters nimmt der Wohnungsexperte auf Verlangen einer Mietpartei ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes auf.

² Das Protokoll wird gemäss den Angaben der Mietparteien erstellt. Voneinander abweichende Äusserungen sind entsprechend zu protokollieren.

³ Der Wohnungsexperte nimmt auf gemeinsames Verlangen der Mietparteien Vereinbarungen zu Protokoll, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Auszug stehen.

Art. 3 Verfahren

¹ Der Antrag für den Beizug des Wohnungsexperten ist mindestens 5 Tage zum voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung legt zusammen mit dem Wohnungsexperten und den Parteien den Zeitpunkt für die Besichtigung des Mietobjektes fest und bietet die Mietparteien schriftlich auf.

³ Das vom Wohnungsexperten aufgenommene Protokoll wird an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Jede Mietpartei erhält eine Abschrift.

Art. 4 Gebühren

Es werden beim Antragsteller folgende Gebühren erhoben:

Für die erste Stunde Fr. 80.--

Für jede angefangene weitere Stunde Fr. 40.--

Für eine Wohnungsabnahme wird mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 2. Mai 2006, GRB Nr. 598 beschlossen.

Der Präsident:

Die Verwalterin:

K. Felix

B. Altermatt